Amt der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Verkehr 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Infoblatt PKW FAHRZEUGUMBAUTEN / FAHRZEUGTUNING

Grundsätzlich gilt: alle Änderung/Umbauten an einem Fahrzeug sind genehmigungspflichtig! (§33 KFG)

> REIFEN / FELGEN

Für eine Eintragung Reifen und/oder Felgen sind folgende Kriterien zu beachten: Der Reifen- bzw. Felgentyp muss für die Fahrzeugtype freigegeben sein (Herstellerfreigabe, TÜV-Anbaugutachten, ABE,...). Die in diesen Unterlagen enthaltenen Auflagen und Bedingungen (z.B.: über eventuell notwendige Adaptierungen, zusätzliche Radabdeckungen, Gummi- oder Metallventile,...) müssen erfüllt werden. Nur eine Traglastbescheinigung ist nicht ausreichend! Die Freigängigkeit der Reifen bei allen Belastungszuständen in den Radkästen muss gewährleistet sein. Kennzeichnung muss ablesbar sein. Auf ausreichende Radabdeckung achten: siehe Abbildung.

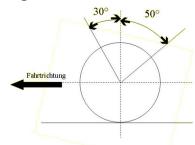
NUR MIT ORIGINAL ODER BEREITS GENEHMIGTEN TIEFERLEGUNGSFAHRWERK MÖGLICH! Wenn bereits ein Gutachten durch Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüro erstellt wurde, muss dieser die neuen Reifen/Felgen abnehmen.

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Gutachten/Freigabe
 - TÜV-Gutachten,
 Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder
 - o fahrgestellnummernbezogene Freigabe des Fahrzeugherstellers für die Reifen bzw. Felgen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung) -> bei original Fahrzeughersteller-Felgen

Wenn kein Gutachten / Freigabe vorliegt -> Abnahme eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros erforderlich.







DISTANZSCHEIBEN (Spurplatten, Spurverbreiterungen)

Distanzscheiben werden grundsätzlich eingetragen, auch in Verbindung mit Reifen-/Felgenkombinationen möglich, NUR IN VERBINDUNG MIT ORIGINAL SERIENFAHRWERK. Kennzeichnung muss ablesbar sein

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Gutachten
 - o TÜV-Gutachten, Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder
 - o fahrgestellnummernbezogene Freigabe des Fahrzeugherstellers für die Reifen bzw. Felgen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung) -> bei original Fahrzeughersteller-Felgen
- Wenn kein Gutachten / Freigabe vorliegt -> Abnahme eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros erforderlich.

FAHRWERKSFEDERN / TIEFERLEGUNSFEDERN > GEWINDEFAHRWERK / LUFTFAHRWERK

 Abnahme durch Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüro erforderlich (siehe Liste).

KAROSSERIEANBAUTEN/-UMBAUTEN (Spoiler, Stoßstange,...)

- Kennzeichnung der Bauteile muss auch bei Lackierung / Montage lesbar sein/bleiben
- Abschleppvorrichtungen muss zugänglich bleiben
- Mindestbodenfreiheit von 110 mm (ausgenommen elastische Teile mind. 80 mm)
- entsprechend dauerhafte Montage
- keine schafkantigen Teile
- keine vermeidbaren vorspringenden Teile
- Einhaltung der im Gutachten enthaltenen Auflagen

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> LENKRÄDER

- Mindest-Durchmesser: 300 mm (außen)
- uneingeschränkte Sicht auf Armaturenbereich (Tacho und Kontrollleuchten)
- Kennzeichnung muss ablesbar sein
- Einhaltung sämtlicher Auflagen des zugehörigen Gutachtens

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> SCHEINWERFERBLENDEN UND MOTORHAUBENVERLÄNGERUNGEN

Scheinwerferblenden und Motorhaubenverlängerungen müssen hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit, der äußeren Gestaltung (scharfkantig) sowie der Splittersicherheit des Materials und **lichttechnisch** geprüft sein (Abdeckung des Lichtkegels der Scheinwerfer bzw. eventuell integrierter Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> SITZE

- geprüfte Sitze mit Gutachten
- Eine "Einstelleinrichtung" ("Einrichtung, mit der der Sitz oder seine Teile in eine Stellung gebracht werden können, die der Körperform des Sitzenden angepasst ist; eine Längsverstellung, eine Höhenverstellung oder eine Winkelverstellung") ist jedoch erforderlich.
- Sitze die nur eine FIA-Prüfung besitzen, sind nicht genehmigungsfähig / zulässig.
- Keine Verschlechterung vom Serienzustand
- · Kennzeichnung muss ablesbar sein

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> SCHEIBENWISCHER

- Funktion des Scheibenwischers bzw. Scheibenwaschanlage.
- Prüfung des Scheibenwischers und des vom Wischer freigehaltenen Sichtfeldes; Sichtfeld gemäß Richtlinie 77/649/EWG bzw. Verordnung (EG) Nr. 1008/2010 (Dies muss im Gutachten genau geprüft worden sein Wenn nicht, ist nur die Prüfung durch einen Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüro nach der Richtlinie möglich)

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

PEDALAUFLAGEN

- Pedalauflagen m

 üssen rutschhemmend ausgef

 ührt und sicher befestigt sein
- Die Pedale für Gas, Kupplung und Bremse müssen auch mit herkömmlichen Schuhen sicher bedienbar sein

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> ÜBERROLLBÜGEL IM FAHRGASTRAUM

- Überrollbügel für den normalen Straßenverkehr sind nur im hinteren Bereich des Fahrzeuges erlaubt. (ab der B-Säule nach hinten)
- Der Überrollbügel muss sicher ausgeführt sein Es dürfen keine scharfkantigen Materialien verwendet werden. (entsprechende Polsterung bei Verletzungsgefahr ist unbedingt notwendig)
- Im vorderen Bereich sind Überrollkäfige nur dann genehmigungsfähig, wenn das Fahrzeug für den Motorsport eingesetzt wird. In diesem Fall wird das Fahrzeug in seiner Verwendung eingeschränkt. (Das Fahrzeug wird nur auf den Zulassungsbesitzer mit dieser Lizenz zugelassen, und darf **nur** bei Motorsportveranstaltungen verwendet werden.)

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> FLÜGELTÜREN

Fahrzeugspezifisches Gutachten

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- NUR mit Gutachten möglich; z.B.: Chip-Tuning
- Leistungssteigerungen **bis 30**% ⇒ mit Gutachten;

über 30% ⇒ NUR mit Fahrzeugherstellerfreigabe

• Leistungsminderungen **bis 25%** ⇒ mit Gutachten

über 25% ⇒ NUR mit Fahrzeugherstellerfreigabe,

Baujahresvorschriften sind zu beachten.

- Gutachten muss Angaben über Leistung, Abgasverhalten, Bremse, Lenkung, Karosseriefestigkeit und Lautstärkeverhalten beinhalten
- Keine Verschlechterung vom Serienzustand von Abgasverhalten und Lautstärkeverhalten zulässig!

Erforderliche Unterlagen:

- Genehmigungsdokument (Typenschein, Datenauszug oder Einzelgenehmigung)
- Anbaugutachten für die Anbauteile oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers, Ingenieurkonsulenten oder Ingenieurbüros.

> GENEHMIGUNGSFREIE ANBAUTEILE und Voraussetzungen:

- · Reifen / Felgen:
 - wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass die jeweilige Reifen / Felgenkombination für genau Ihren Fahrzeugtype (idente Type und Ausführung und Leistung) bereits einmal genehmigt wurde oder
 - wenn die Felgen nach der ECE-Regelung 124 genehmigt sind und ein passendes Gutachten (nach ECE-Regelung 124 abgenommen) mitgeführt wird. Bei Felgen, welche nach der ECE-Regelung 124 genehmigt wurden, handelt es sich ausschließlich um Räder in derselben Dimension, die im Genehmigungsdokument angegeben sind (Original Dimension).
- Leuchten und Rückstrahler:
 - e-Prüfzeichen **muss** vorhanden sein
 - Anbaurichtlinien/-maße sind zu beachten
- Leuchtmittel / Lampen
 - e-Prüfzeichen muss vorhanden sein
- Rückspiegel:
 - e-Prüfzeichen **muss** vorhanden sein
 - Anbaurichtlinien/-maße sind zu beachten
- Schalldämpfer und Auspuffanlagen:
 - e-Prüfzeichen muss vorhanden sein
 - dazugehöriges Gutachten in dem Fahrzeug und Motortype/-leistung angeführt ist
 - Keine Verschlechterung vom Serienzustand (Abgasverhalten und Lautstärkeverhalten) zulässig
- Typengenehmigte Anhängevorrichtung:
 - e-Prüfzeichen muss vorhanden sein
 - Anbaurichtlinien/-maße sind zu beachten

- Typengenehmigte Scheibenfolien:
 - nur typengenehmigte Scheibenfolien mit Prüfzeichen auf jeder Folie/Scheibe
 - zulässig ab der B-Säule nach hinten und Heckscheibe
 - Gutachten der Folie ist mitzuführen
- Typengenehmigte Frontschutzbügel:
 - e-Prüfzeichen **muss** vorhanden sein
 - die der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 entsprechen
 - der Typgenehmigungsbogen samt Nachtrag ist vom Lenker des Fahrzeuges mitzuführen
- Typengenehmigte Gurte
 - e-Prüfzeichen **muss** vorhanden sein
 - Werden H-Gurte verwendet, so dürfen in der Sitzreihe dahinter keine Personen befördert werden.
 - Kennzeichnung muss ablesbar sein
- Sitze
 - e-Prüfzeichen **muss** vorhanden sein
 - Prüfung des Sitzes und Verankerung entsprechend der ECE R17
 - Kennzeichnung muss ablesbar sein